

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. G r o s a m, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Das Fest des Heiligen Hauses von Loreto.) Die unter Papst Pius X. durchgeführte Reform des Kirchenkalenders hatte zur Folge, daß das Fest „Translatio Almae Domus Lauretanae B. M. V.“, welches im Laufe von zwei Jahrhunderten in viele Diözesan- und Ordenskalendarien Aufnahme gefunden hatte und dessen Offizium im alten Brevier und Missale unter die „Officia propria pro aliquibus locis“ eingereiht war, aus den Festkalendern aller Diözesen und Orden, für die es nicht als festum stricte proprium im Sinne der neuen Rubriken gelten konnte, gestrichen werden mußte (A. A. S. V. 67, 457 s.).

Laut Dekret der Ritenkongregation vom 12. April 1916 hat nun Papst Benedikt XV. verfügt, daß dieses Fest unter dem Titel „Translacionis Almae Domus B. M. V.“ in die Festkalender aller Diözesen Italiens und der umliegenden Inseln, sowie der daselbst bestehenden Ordensinstitute mit dem Ränge duplex majus wieder aufzunehmen sei, und zwar zu begehen am 10. Dezember mit dem früher approbierten Offizium. Außerdem wird erklärt, daß alle Ordinarien und Ordensvorstände der Welt, die ordnungsmäßig darum beim Heiligen Stuhle ansuchen, die gleiche Erlaubnis unter denselben Bedingungen erhalten werden.

[A. A. S. VIII. 179 s.]

(Die seligste Jungfrau Maria, die „Schutzfrau Bayerns“.)

Ein Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1916, welches der angestammten Liebe und Verehrung des katholischen Königshauses und der katholischen Bevölkerung Bayerns gegen die Königin des Himmels für alle Zeiten ein glorreiches Denkmal setzt, gewährt eine in der jetzigen schweren Kriegszeit von König Ludwig III. und seiner Gemahlin der Königin Maria Theresia durch den Apostolischen Nuntius von München an den Heiligen Vater gerichtete Bitte: Der Papst erklärt die seligste Jungfrau und Gottesmutter zur Landespatronin des ganzen Königreiches Bayern mit allen Privilegien und Ehrenerweisungen, die sich damit nach den Ritenvorschriften für den kirchlichen Kultus ergeben, und setzt für alle Diözesen Bayerns das Fest der Mutter Gottes unter dem Titel „Patrona Bavariae“ als Fest ersten Ranges mit Oktav auf den 14. Mai an.

[A. A. S. VIII. 181 s.]

(Die Feier des Kirchweihfestes.)

Ueber eine Anfrage des Bischofes von Sitten (Schweiz) entschied die Ritenkongregation unter dem 5. Mai 1916: Die dedicatio ecclesiae ist alljährlich in den einzelnen Kirchen an jenem Tage zu begehen, an welchem die Kirche tatsächlich konsekriert wurde, wofür dieser Tag bekannt ist. Wenn der Konsekrationstag nicht bekannt ist, ist es so auf einen bestimmten Montagstag zu fixieren, daß der unmittelbar darauffolgende Sonntag eben jener Sonntag ist, an welchem früher (vor der Kalenderreform) die Kirchweihe begangen wurde. Die äußere Feierlichkeit darf, muß aber nicht am darauffolgenden Sonntag begangen werden. Die dedicatio ecclesiae Cathedralis kann auch außer-

halb der Bischofsstadt in der ganzen Diözese mit äußerer Feierlichkeit begangen werden, es besteht aber hiezu keine Verpflichtung („posse et nullo teneri“). Hinsichtlich des jährlich gemeinsam für die ganze Diözese zu begehenden Kirchweihfestes (anniversarium dedicationis omnium ecclesiarum alicujus dioeceseos) vergleiche die frühere Entscheidung vom 12. Februar 1914 (A. A. S. VI. 76; diese Zeitschrift 1914, S. 734 f.).

[A. A. S. VIII. 182 s.]

(Die Botivmesse am Herz-Jesu-Freitag.) Die Botivmesse vom heiligsten Herzen Jesu, welche nach dem Dekret der S. R. C. n. 3712 vom 28. Juni 1889 am ersten Freitag jedes Monats unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, hat nach den Bestimmungen dieses Dekretes zu entfallen, wenn auf einen solchen Freitag ein Fest des Herrn („festum Domini“), ein duplex I. cl., eine privilegierte Feria, Vigilia oder Octava fällt. Die Ritenkongregation entschied nunmehr unter dem 2. Juni 1916, daß hier unter „festum Domini“ im Sinne der neuen Rubriken nur jene Feste verstanden werden, deren Festgeheimnis von der Person Jesu Christi genommen ist.

[A. A. S. VIII. 227.]

(Ausfall der Preces post missam.) Dasselbe Dekret der S. R. C. vom 2. Juni 1916 entscheidet mehrere Zweifel betreffs Auslegung des Dekretes vom 20. Juni 1913 (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 928; A. A. S. V. 311) über den Ausfall der Preces post missam. Demnach dürfen diese Gebete nicht weggelassen werden, sondern sind still vom Priester und Ministranten zu verrichten nach einer Messe, während welcher eine geistliche Kommunität ihre Betrachtung oder Lesung hält, oder gemeinsame Gebete verrichtet, oder gemeinsam zur Kommunion geht, oder einer gleichzeitig gelesenen anderen Messe anwohnt. Ebenso dürfen die Gebete nach der Messe nicht darum ausgelassen werden, weil unmittelbar im Anschluß an die Messe die heilige Kommunion ausgeteilt wird.

[A. A. S. VIII. 227.]

(Indexverbot.) Ein Dekret der Indexkongregation vom 5. Juni 1916 setzt folgende Schriftwerke auf die Liste der verbotenen Bücher:

L. Salvatorelli ed E. Hühn, „La Bibbia“. Introduzione all'antico e al nuovo Testamento (L'Indagine moderna, vol. XIX). Milano, ecc., Remo Sandron, s. a.

P. Juan de Guernica, „La Perla de la Habana“. Sor Maria Ana de Jesús Castro, Religiosa Capuchina del Convento de Plascencia. Zaragoza, 1904, 2 vol. in 12°.

Ludovico Keller, „Le basi spirituali della massoneria e la vita pubblica“. Todi, 1915.

„Rivista di scienza delle religioni.“ Roma, Tipografia del Senato, 1916 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

Dr. Henri Mariavé, „La leçon de l'hôpital Notre-Dame d'Ypres“. Exégèse du secret de la Salette, Tome I, Paris, 1915; tome II, Appendices, Montepellier, 1915 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

(A. A. S. VIII. 178 s.)

(Verleihung des Titels „Internuntius Apostolicus“ an diplomatische Vertreter des Heiligen Stuhles.) Nach dem bisherigen Usus führten die diplomatischen Vertreter des Papstes bei den Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Bayern und Belgien den Titel „Nuntius Apostolicus“; die an anderen Höfen mit der Vermittlung des diplomatischen Verkehrs zwischen dem Heiligen Stuhle und den betreffenden Regierungen betrauten Prälaten wurden verschiedentlich als Internuntien, Apostolische Delegaten, Geschäftsträger u. dgl. bezeichnet. Nunmehr hat laut Erlaß des Staatssekretariates vom 8. Mai 1916 der gegenwärtige Papst allen jenen bei weltlichen Regierungen ständig bestellten diplomatischen Vertretern des Heiligen Stuhles, welchen der Rang und Titel eines Apostolischen Nuntius nicht zukommt, den Titel „Internuntius Apostolicus“ verliehen. Unter „Apostolischen Delegaten“ werden künftighin nur mehr solche Bevollmächtigte des Papstes verstanden, welche in einer nicht diplomatischen Mission im Namen des Papstes fungieren.
[A. A. S. VIII. 213.)

(Zur Organisation einer exempten Militärseelsorge in Italien.) Ein längeres Schreiben der Konsistorial-Kongregation vom 16. Juni 1916 verbreitet sich über das Verhältnis der im Felddienste stehenden Priester und Kleriker Italiens zu den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen. Bekanntlich wurde eine eigene Militärseelsorge in Italien erst während des Krieges eingerichtet (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 892). Mit Dekret vom 1. Juni 1915 bestellte die Konsistorial-Kongregation einen Feldbischof für Italien, den sie zum Ordinarius proprius sämtlicher Priester und Kleriker des Säkular- und Regularstandes ernannte, welche im jetzigen Kriege mit der Waffe dienen oder in Lagern, Spitälern, auf Schiffen wie immer in militärischer Verwendung stehen. Diesem Armeebischof wurde die Befugnis zuerkannt, die Militärkapläne zu ernennen und zu entlassen, ersteres nach vorheriger Anhörung, letzteres unter Verständigung der zuständigen Ordinarien.

Die seitherigen Erfahrungen haben den Heiligen Vater bestimmt, unter prinzipieller Aufrechthaltung der militärgeistlichen Exemption, stärker die Befugnisse und Pflichten zu betonen, welche den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen hinsichtlich der im Militärdienst stehenden Kleriker und Geistlichen obliegen. — Als Grundsatz wird ausgesprochen: Ungeachtet der Exemption unterstehen die militärpflichtigen Geistlichen und Kleriker der Aufsicht und Oborge des Diözesanbischofs, in dessen Gebiet sie weilen, und der Bischof kann sich dieser Aufsicht und Oborge nicht begeben durch den Hinweis auf die Bestellung des Feldbischofs zum Ordinarius proprius dieser Kleriker. Lassen sich solche geistliche Personen etwas zuschulden kommen, so muß der Ortsbischof gegen sie einschreiten nach Analogie des kanonischen Vorgehens gegen extra claustra sich verfehlende Ordensleute. Die Diözesanbischöfe müssen die militärpflichtigen Kleriker und Priester in ihrem Gebiete in Evidenz halten, ihren priesterlichen Wandel überwachen, mit Mahnungen und Strafen bis zur Suspension gegen den Besuch der Kaffeehäuser und ähnlicher öffentlicher Lokale durch solche geistliche Personen ein-

schreiten, wöchentlich oder doch alle vierzehn Tage sie zu Konferenzen zusammenrufen etc. Zwischen den im Felddienst stehenden geistlichen Personen und dem Ordinarius ihrer Heimatsdiözese, bezw. dem zuständigen Ordensoberen soll ein beständiger brieflicher Verkehr eingerichtet und aufrecht erhalten werden. Zwischen dem Feldbischof und den Diözesanbischöfen, beziehungsweise Ordensoberen ist eine amtliche gegenseitige Berichterstattung während der Kriegsdauer und nach Schluß der Mobilisierung über die einzelnen Kleriker und Priester, die in militärischer Dienstleistung stehen, aufgetragen. Diese Normen haben strikte Gesetzeskraft für Italien. Schließlich ermahnt der Papst besonders die Bischöfe, Ordensoberen und Ordensgemeinschaften zu eifrigem Gebet für den „clero militarizzato“.

[A. A. S. VIII. 266.]

(Das päpstliche Bibelinstitut in Rom.) Ein Apostolisches Schreiben in der Form der Breven, datiert vom 15. August 1916, schafft ein teilweise neues, endgültiges Statut für das durch Pius X. im Jahre 1909 ins Leben gerufene päpstliche Bibelinstitut, diese aufstrebende Hochschule für Bibelwissenschaft in Rom. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Statutes sind:

1. Zum Studium am Bibelinstitut wird nur zugelassen, wer die ordentlichen philosophischen und theologischen Studien bereits vollendet hat.
2. Die biblischen Studien am Institut umfassen drei Jahre, nach dem jetzt schon bestehenden, von der Bibelf Kommission bestätigten Lehrpläne und Lehrbetriebe, mit je einem Examen am Schlusse jedes Studienjahres.
3. Nach dem mit Erfolg abgelegten Examen des ersten Jahres gibt das Bibelinstitut ein Zeugnis zum Aufsteigen, nach dem des zweiten Jahres den akademischen Grad des Baccalaureats, nach dem des dritten den akademischen Grad des Prolytates in Sacra Scriptura, alle diese Urkunden nach den von der päpstlichen Bibelf Kommission genehmigten Formularien. Der Prüfung für den Grad des „Prolyta“ muß einer der Konsultoren der Bibelf Kommission mit Stimmrecht beistehen.
3. Alle akademischen Grade am Bibelinstitut haben zur Voraussetzung das theologische Doktorat, erlangt an einer vom Heiligen Stuhle mit dem Graduierungsrechte ausgestatteten theologischen Hochschule.
4. Den Doktorgrad in der Bibelwissenschaft („laurea in Sacra Scriptura“) erteilt ausschließlich die päpstliche Bibelf Kommission, welche auch das Recht beibehält, solche Kandidaten, die nicht am römischen Bibelinstitute studiert haben, zur Prüfung für den Grad des „Prolyta“ zuzulassen.
5. Zum Rigorosum für das Bibeldoktorat wird nur zugelassen, wer mindestens schon zwei Jahre früher das Prolytat erworben und dazu entweder Bibelwissenschaft doziert oder eine wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete herausgegeben hat.
6. Die ordentlichen Professoren des Bibelinstitutes ernannt, wie bisher, der General der Gesellschaft Jesu; es muß aber für jede Ernennung die Zustimmung der Bibelf Kommission erlangt werden.
7. Sowohl dem Bibelinstitute wie der päpstlichen Kommission zur Revision der Vulgata ist eine jährliche eingehende Berichterstattung an die päpstliche Bibelf Kommission auferlegt.

[A. A. S. VIII. 305 ss.]

(Bestimmungen und Einschränkungen hinsichtlich der bischöflichen Reservate.) Ein bedeutames Altenstück hat das S. Officium, die oberste kirchliche Behörde, über ausdrücklichen Befehl des Papstes unter dem 13. Juli 1916 als „Instructio“ an alle „locorum Ordinarii“ (also Diözesanbischöfe, Kapitelvikare, Generalvikare, Apostolischen Vikare in Missionsdistrikten), und zwar mit durchaus verbindlichem Gesetzescharakter („decretorie omnino ac praeceptive“), erlassen, betreffs Ausübung der Vollmacht, Sünden ihrer Untergebenen sich zur Lossprechung im Bußsakramente vorzubehalten.

Da in dieser Zeitschrift eine eingehendere Würdigung dieses Dekretes zu geben sein wird, sei hier nur der Hauptinhalt herausgehoben:

1. Da der Zweck der Reservationen überhaupt nur der ist, außergewöhnliche Hindernisse des Heiles zu beseitigen, müssen die Ordinarien, ehe sie von diesem außerordentlichen Mittel Gebrauch machen, von der Notwendigkeit oder dem wirklichen Nutzen der Maßnahme überzeugt sein, und darüber auf der Diözesansynode, oder wenn keine solche stattfindet, mit ihrem Domkapitel und einigen bewährten und einsichtsvollen Seelsorgspriestern ihrer Diözese sich beraten.

2. Auf jeden Fall dürfen nur Sünden reserviert werden, die besonders schwer und verderblich sind; dieselben müssen der letzten Art nach (specifice) bestimmt sein; nie dürfen mehr als drei oder höchstens vier reserviert werden; und die Reservation darf nicht länger dauern, als notwendig ist, um ein eingerissenes Laster beheben oder die in einem Punkte erschütterte Strenge des kirchlichen Lebens wieder herzustellen.

3. Ausgeschlossen sind von der bischöflichen Reservation die bloß inneren Sünden und solche, die aus menschlicher Schwachheit begangen werden, ohne daß ihnen eine besondere Börsartigkeit anhaften würde.

4. Die Ordinarien sollen nicht Sünden reservieren, die schon dem Papste vorbehalten oder auf welche eine von selbst eintretende, wenn auch niemandem vorbehaltene Zensur gesetzt ist.

5. Vorsicht und äußerste Zurückhaltung wird den Ordinarien in Anwendung weiterer Zuchtmittel, besonders der Exkommunikation auf reservierte Fälle, ans Herz gelegt.

6. Die einmal aufgestellten Reservate sind den Gläubigen auch in wirksamer Weise bekannt zu geben, damit die Reservation ihren Zweck erreiche, und solange deren Aufrechthaltung notwendig erscheint, soll auch die Vollmacht, von ihnen zu absolvieren, nicht leichtthin und allgemein gegeben werden. — Es ist aber der Wille der kirchlichen Oberbehörde, daß die Vollmacht, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, bleibend wenigstens dem Canonicus poenitentarius der Kathedrale und der Kollegiatkirchen, sowie den Dekanen und ihren Stellvertretern gegeben werde, letzteren, besonders in den von der Bischofsstadt weiter entfernten Orten, überdies mit der Bevollmächtigung, sie von Fall zu Fall über Ansuchen den Beichtvätern ihres Amtsbezirkes zu subdelegieren.

7. Allgemein wird über Ermächtigung des Heiligen Vaters das Aufhören jeder bischöflichen Reservation verfügt für folgende Fälle:

a) Wenn Kranke beichten, welche das Haus nicht verlassen können; wenn Brautleute zum Zwecke der Eheschließung beichten; und endlich in jedem Falle, wo nach dem Urteil eines verständigen Beichtvaters die Vollmacht zur Absolution vom kirchlichen Oberen nicht erbeten werden kann, ohne dem Pönitenten eine schwere Last aufzuerlegen oder das Beichtiegel in Gefahr zu bringen.

b) Wenn in einem einzelnen bestimmten Falle die Vollmacht zur Absolution vom zuständigen kirchlichen Oberen erbeten, aber nicht gewährt wurde, erlischt die Reservation für diesen einzelnen Fall.

c) In der ganzen Osterbeichtzeit können die Pfarrer und die, welche in kirchlichen Rechte als Pfarrvorstände gelten, von allen bischöflichen Reservaten ohne besondere Ermächtigung lossprechen.

d) Während an einem Orte eine Volksmission gehalten wird, haben die Missionäre jeder für sich die Vollmacht, von den Reservaten des Bischofes zu absolvieren.

e) Von Sünden, die in einer Diözese reserviert sind, können Pönitenten, welche dieselben in einer anderen Diözese beichten, wo sie der Reservation nicht unterliegen, ohne weiteres durch jeden Beichtvater absolviert werden, auch wenn sie eigens in die fremde Diözese gegangen waren, um der Reservation zu entgehen.

8. Endlich weist das Dekret darauf hin, daß durch Heranbildung wohlunterrichteter, frommer und kluger Beichtväter die Reservate, mit denen unvermeidlich die Beichtkinder und Beichtväter geplagt sind, eigentlich überflüssig werden können: wenn nämlich die Beichtväter selbst den Pönitenten jene wirksamen Heilmittel für die tiefer wurzelnden Sünden zu verordnen verstehen, wie sie die kirchlichen Oberen anwenden, wenn der Fall durch die Reservation zu ihnen gebracht wird.

Die Ordinarien werden beauftragt, sobald als möglich das Diözesanstatut über die bischöflichen Reservate, wo solche bestehen, nach den obigen Normen zu ändern, respektive festzustellen, wobei der im Art. 1 vorgeschriebene Weg einzuhalten ist, und den Beichtvätern genaue Anweisung diesbezüglich zu geben.

[A. A. S. VIII. 313.]

(Die „passive Assistenz“ bei Mischehen.) Am 21. Mai 1912 entschied das S. Officium: Beim Abschluß von Mischehen, deren Kontrahenten die von der Kirche geforderten Kautelen nicht leisten, kommt die Bestimmung des Dekretes *Ne temere*, n. IV. § 3, daß der Pfarrvorstand zur Gültigkeit der Ehe um die Willenserklärung der Kontrahenten fragen und dieselbe entgegennehmen muß, nicht zur Anwendung; vielmehr hat sich der assistierende Priester in diesen Fällen strikte an die vom Heiligen Stuhle bezüglich der sogenannten „passiven Assistenz“ früher gegebenen Weisungen nach wie vor zu halten. (Acta Ap. Sedis IV. 443 f.)

Verschiedene Zweifel über die Tragweite dieser Entscheidung veranlaßten nun eine neuerliche Erklärung desselben heiligen Offiziums (Dekret vom 5. August 1916), daß damit die sogenannte „passive Assistenz“ bei Mischehen, die ohne Kautelen geschlossen werden, nur für jene Länder und nur in jenen Fällen und Umständen zugelassen sei, für welche

vom Heiligen Stuhle besondere Bewilligungen und Anweisungen bereits vor dem Dekrete „Ne temere“ gegeben waren; folglich Mischehen, die unter nur „passiver Assistenz“ des Pfarrers anderwärts geschlossen würden, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wären (wegen des Mangels in der wesentlichen Form des Kontraktes). [A. A. S. VIII. 316.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. (Eine beachtenswerte römische Entscheidung betreffend die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen.) Ueber die Auslegung des Artikels 14 des Dekretes vom 3. Februar 1913 „De Monialium et Sororum Confessionibus“ wurden in dieser Zeitschrift (1905, S. 358 f.; 1916, S. 560 f.) verschiedene Ansichten vertreten. In einer Nachschrift zu dem an zweiter Stelle angeführten Beitrage hat die Redaktion ihren Standpunkt dargetan und mit der Bemerkung geschlossen: „Selbstverständlich ist es recht wohl möglich, vielleicht auch wünschenswert, daß der Heilige Stuhl in der Folge zum fraglichen Artikel 14 eine declaratio extensiva gibt.“

Eine solche autoritative Entscheidung der heiligen Kongregation für die Angelegenheiten der Ordensleute ist nun tatsächlich erflossen, und zwar über Bitte und Anfrage des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz, der dieselbe im „Linzer Diözesanblatt“ 1916, Nr. 15, dem Klerus seiner Diözese bekanntgegeben hat.

Der Wortlaut der Anfrage war folgender:

Beatissime Pater. Quoad Decretum S. C. de Religiosis, d. d. 3. Febr. 1913, „De Monialium et Sororum Confessionibus“, in hisce regionibus graves exortae sunt controversiae circa sequentia:

I. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, licet iis (ex N. 14 eiusdem Decreti) in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum. Porro illud „liceat“ ab aliquibus ita intelligitur, ut afficiat ipsum valorem absolutionis, si quando Moniales aut Sorores, non in ecclesia vel oratorio, saltem semipublico, sed in oratorio stricte privato confessionem peragunt; alii e contra illud verbum „liceat“ solum de prohibitione confessionis extra oratorium saltem semipublicum intelligunt, ipsum vero valorem absolutionis haud negandum esse putant.

II. Cum ex memorata dispositione Decreti certo quoad licetatem confessionis extra domum propriam requiratur aut ecclesia aut oratorium saltem semipublicum; ulterius dubitatur num Ordinarius permittere possit, ut Moniales aut Sorores, quae non raro apud nos etiam oratorio semipublico carent, confessionem „intra